

Antrag

des Abg. Nikolai Reith u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Aktueller Stand der Corona-Hilfen für die Wirtschaft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was der aktuelle Stand (im Sinne von Förderfällen und Fördersummen insgesamt) der federführend vom Bund verantworteten Corona-Hilfsprogramme „Überbrückungshilfe I bis III“, „Neustarthilfe“, „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ in Baden-Württemberg ist (bitte nach den Programmen differenziert aufschlüsseln und dabei zwischen den Kategorien beantragt/geleistete Abschlagszahlung/geleistete finale Zahlungen differenzieren);
2. was der aktuelle Stand (im Sinne von Förderfällen und Fördersummen insgesamt) der vom Land verantworteten Corona-Hilfsprogramme „Stabilisierungshilfe I und II für das Hotel- und Gaststättengewerbe“ und „Tilgungszuschuss Corona für das Schaustellergewerbe, die Marktkaufleute, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe“ in Baden-Württemberg ist (bitte nach den Programmen differenziert aufschlüsseln und dabei zwischen den Kategorien beantragt/geleistete Abschlagszahlung/geleistete finale Zahlungen differenzieren);
3. wie viele Unternehmen in welcher Gesamthöhe aus dem Bereich Gastronomie und Hotellerie von den Programmen Überbrückungshilfe I bis III sowie November-/Dezemberhilfe in Baden-Württemberg bisher profitiert haben;
4. wie viele Unternehmen in welcher Gesamthöhe aus dem Bereich Einzelhandel von den Programmen Überbrückungshilfe I bis III in Baden-Württemberg bisher profitiert haben;
5. was ihre Pläne für das Neustart-Programm Einzelhandel und Innenstadt sind, insbesondere hinsichtlich Volumen, Antragsberechtigung und Zeitplan;

6. wie hoch die Aufwendungen des Landes für den sogenannten „Fiktiven Unternehmerlohn“ in der Überbrückungshilfe I bis III sind und wie viele Unternehmen diesen in Anspruch genommen haben (bitte differenziert nach Programmen angeben);
7. welche Planungen die Landesregierung hat, auch in der vorgesehenen verlängerten Überbrückungshilfe („Überbrückungshilfe III plus“) den sogenannten „Fiktiven Unternehmerlohn“ aus eigenen Mitteln zu gewähren;
8. wie viele Anträge und in welcher Gesamthöhe bisher für den sogenannten Härtefallfonds gestellt worden sind, wie viele bereits bewilligt oder abgelehnt wurden und wie viele davon bereits ausgezahlt worden sind;
9. wie viele Unternehmen Hilfszahlungen in welcher Gesamthöhe aus den unter Ziffer 1 genannten Programmen bisher wieder zurückgezahlt haben oder Hilfszahlungen bereits zurückgefordert worden sind (bspw. aufgrund fehlerhafter Beantragung, besser als erwartetem Geschäftsbetrieb oder auch bewusst fälschlicher Antragsstellung, bitte differenziert nach Programmen und Rückzahlungsgrund angeben);
10. welche – insbesondere statistischen/quantitativen – Erkenntnisse der Landesregierung zu Betrugsfällen/bewusst kriminellen Fällen im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Hilfsmaßnahmen vorliegen;
11. wie viele Einzelanträge bei der L-Bank seit Ausbruch der Pandemie im Frühjahr 2020 in allen coronabedingten Sonderprogrammen (vgl. Ziffer 1 in der Drucksache 16/8670) bearbeitet wurden unter Darlegung, wie viele davon bewilligt und wie viele abgelehnt wurden;
12. wie viel zusätzliches Personal (VZÄ) bei der L-Bank aktuell eingestellt/über Dritte beauftragt ist, um bei der Bearbeitung der Anträge für die verschiedenen Corona-Programme zu unterstützen;
13. wie lang im April 2021 und im Mai 2021 jeweils die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen im Rahmen der Überbrückungshilfe III bei der L-Bank zwischen Antragsstellung und Bewilligung war;
14. wie die Landesregierung es bewertet, dass erst am 8. Juni 2021 medial durch die Bundesregierung verkündet wurde, dass die Überbrückungshilfe III auch über den 30. Juni 2021 hinaus verlängert wurde und den Unternehmen hier nicht einmal drei Wochen Vorlauf und Planungsmöglichkeit für weitere Hilfsleistungen gegeben wurde;
15. inwiefern sich die Landesregierung in die Beratungen zur Ausgestaltung der sogenannten „Überbrückungshilfe III Plus“ eingebracht hat und welche Positionen sie hier vertreten hat, insbesondere hinsichtlich eines fiktiven Unternehmerlohns, der Laufzeit des Programms sowie einer möglichen früheren Entscheidung/Bekanntmachung zu seiner Verlängerung.

22.6.2021

Reith, Scheerer, Dr. Schweickert, Birnstock, Bonath, Fischer,
Haag, Haußmann, Dr. Jung, Karrais, Dr. Timm Kern, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Auch über 15 Monaten nach Ausbruch des Corona-Virus leiden weite Teil der Wirtschaft in Baden-Württemberg nach wie vor unter den Auswirkungen der Pandemie und der zur Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen. Zu ihrer Unterstützung haben Bund und Land inzwischen verschiedene Hilfsprogramme aufgelegt. Der Antrag erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bei der Beantragung und Auszahlung der Hilfsprogramme sowie erfragt Informationen zu den weiteren Planungen der Landesregierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 Nr. 43-4310.028-6/7/2 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg und dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. was der aktuelle Stand (im Sinne von Förderfällen und Fördersummen insgesamt) der federführend vom Bund verantworteten Corona-Hilfsprogramme „Überbrückungshilfe I bis III“, „Neustarthilfe“, „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ in Baden-Württemberg ist (bitte nach den Programmen differenziert aufschlüsseln und dabei zwischen den Kategorien beantragt/geleistete Abschlagszahlung/geleistete finale Zahlungen differenzieren);

Zu 1.:

In der folgenden Tabelle wird für die Corona-Hilfsprogramme Überbrückungshilfe I bis III, Neustarthilfe sowie November- und Dezemberhilfe jeweils die Anzahl und das Volumen der gestellten Anträge, der geleisteten Abschlagszahlungen sowie der abschließend bearbeiteten Anträge dargestellt. Die Angaben zu Abschlagszahlungen beinhalten dabei auch die Anzahl und das Volumen von gewährten Direktbewilligungen.

Während in der Überbrückungshilfe ausschließlich Anträge unter Einbindung von prüfenden Dritten gestellt werden können, haben Soloselbstständige im Rahmen der Neustarthilfe sowie der November- und Dezemberhilfe unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Direktantrag im eigenen Namen zu stellen. Diese Direktanträge umfassen nur ein relativ geringes Fördervolumen (maximal 5.000 Euro in der November- und Dezemberhilfe und maximal 7.500 Euro in der Neustarthilfe). Direktanträge werden grundsätzlich in einem beschleunigten und weitgehend automatisierten Verfahren bearbeitet, abschließend beschieden und ausgezahlt. Statistisch werden diese Direktbewilligungen auf der Antragsplattform des Bundes als Abschlagszahlungen erfasst, weshalb eine getrennte Darstellung nicht möglich ist.

Die in der Tabelle gemachten Angaben zu abschließend bearbeiteten Anträgen umfassen die Anzahl der von der L-Bank nach erfolgter Abschlagszahlung im regulären Verfahren abschließend geprüften, bewilligten und ausgezahlten Anträge und die zuvor genannten Direktbewilligungen. Das Volumen umfasst die von der L-Bank im Zuge der Bewilligung geleistete finale Zahlung einschließlich der bereits vorab geleisteten Abschlagszahlungen und Direktbewilligungen.

Programm	gestellte Anträge		Abschlagszahlungen, inkl. Direktbewilligungen		abschließend bearbeitete Anträge	
	Anzahl	Volumen in Euro	Anzahl	Volumen in Euro	Anzahl	Volumen in Euro
Überbrückungshilfe I	19.297	210.412.711,22	keine	keine	18.662	209.834.810,90
Überbrückungshilfe II	34.055	428.817.891,44	keine	keine	33.001	416.888.328,95
Überbrückungshilfe III	42.693	3.080.144.929,53	35.404	784.679.701,49	28.409	1.758.655.444,05
Neustarthilfe	23.270	142.534.508,08	20.544	126.183.273,78	21.901	134.088.484,97
Novemberhilfe	49.954	896.038.876,99	46.445	277.505.980,11	46.947	785.682.698,87
Dezemberhilfe	49.554	1.014.893.442,41	46.390	329.748.546,12	45.479	882.041.157,80

Stichtag 2. Juli 2021; Daten: L-Bank

2. was der aktuelle Stand (im Sinne von Förderfällen und Fördersummen insgesamt) der vom Land verantworteten Corona-Hilfsprogramme „Stabilisierungshilfe I und II für das Hotel- und Gaststättengewerbe“ und „Tilgungszuschuss Corona für das Schaustellergewerbe, die Marktkaufleute, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe“ in Baden-Württemberg ist (bitte nach den Programmen differenziert aufschlüsseln und dabei zwischen den Kategorien beantragt/geleistete Abschlagszahlung/geleistete finale Zahlungen differenzieren);

Zu 2.:

In der folgenden Tabelle wird für die Corona-Hilfsprogramme Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe I und II sowie Tilgungszuschuss Corona I für das Schaustellergewerbe, die Marktkaufleute, die Veranstaltungs- und Eventbranche sowie das Taxigewerbe jeweils die Anzahl und das Volumen der gestellten Anträge sowie der geleisteten Auszahlungen dargestellt. Im Rahmen dieser Landesprogramme werden keine Abschlagszahlungen geleistet. Es wurden daher nur Angaben zu Anzahl und Volumen abschließend geprüfter, bewilligter und ausgezahlter Anträge gemacht („abschließend bearbeitete Anträge“).

Programm	gestellte Anträge		abschließend bearbeitete Anträge	
	Anzahl	Volumen in Euro	Anzahl	Volumen in Euro
Stabilisierungshilfe I	5.682	98.115.178,48	4.715	83.909.851,69
Stabilisierungshilfe II	2.644	37.927.923,72	2.140	36.099.123,81
Tilgungszuschuss Corona I	1.567	13.112.542,22	1.365	11.969.775,19

Stichtag 2. Juli 2021; Daten: L-Bank

3. wie viele Unternehmen in welcher Gesamthöhe aus dem Bereich Gastronomie und Hotellerie von den Programmen Überbrückungshilfe I bis III sowie November-/Dezemberhilfe in Baden-Württemberg bisher profitiert haben;

Zu 3.

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, wie viele Unternehmen aus dem Bereich Hotellerie und Gastronomie die Programme Überbrückungshilfe I bis III sowie November- und Dezemberhilfe in Anspruch genommen haben. Es wird hierfür auf die Anzahl und das Volumen der Auszahlungen abgestellt, die an Unternehmen und Selbstständige geleistet wurden, die in der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2 Code) unter Ziffer I55 (Hotellerie) und I56 (Gastronomie) geführt werden.

Programm	NACE Rev. 2 Code I55 (Hotellerie)		NACE Rev. 2 Code I56 (Gastronomie)	
	Auszahlungen		Auszahlungen	
	Anzahl	Volumen in Euro	Anzahl	Volumen in Euro
Überbrückungshilfe I	1.331	24.224.244,95	2.667	26.337.967,77
Überbrückungshilfe II	1.636	36.542.843,17	4.462	53.237.832,04
Überbrückungshilfe III	3.023	277.917.473,06	10.495	392.182.367,48
Novemberhilfe	5.653	153.109.022,50	17.843	283.743.449,62
Dezemberhilfe	5.419	157.760.445,68	17.317	337.249.827,77

Stichtag 2. Juli 2021; Daten: L-Bank

4. wie viele Unternehmen in welcher Gesamthöhe aus dem Bereich Einzelhandel von den Programmen Überbrückungshilfe I bis III in Baden-Württemberg bisher profitiert haben;

Zu 4.:

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, wie viele Unternehmen aus dem Bereich Einzelhandel in welcher Höhe die Programme Überbrückungshilfe I bis III in Anspruch genommen haben. Es wird hierfür auf die Anzahl und das Volumen der Auszahlungen abgestellt, die an Unternehmen und Selbstständige geleistet wurden, die in der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2 Code) unter Ziffer G47 (Einzelhandel) geführt werden.

Programm	NACE Rev. 2 Code G47 (Einzelhandel)	
	Auszahlungen	
	Anzahl	Volumen in Euro
Überbrückungshilfe I	1.116	7.809.559,06
Überbrückungshilfe II	2.612	27.391.624,27
Überbrückungshilfe III	4.979	309.653.870,57

Stichtag 2. Juli 2021; Daten: L-Bank

5. was ihre Pläne für das Neustart-Programm Einzelhandel und Innenstadt sind, insbesondere hinsichtlich Volumen, Antragsberechtigung und Zeitplan;

Zu 5.:

Bislang gibt es noch keine abschließenden Festlegungen zu Inhalt und Umfang des Sofort-Programms Einzelhandel und Innenstadt. Ein solches Programm steht zudem unter Haushaltsvorbehalt. Sofern die benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann ein Programmstart in der zweiten Jahreshälfte 2021 erfolgen.

6. wie hoch die Aufwendungen des Landes für den sogenannten „Fiktiven Unternehmerlohn“ in der Überbrückungshilfe I bis III sind und wie viele Unternehmen diesen in Anspruch genommen haben (bitte differenziert nach Programmen angeben);

Zu 6.:

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, an wie viele Unternehmen und Selbstständige und in welcher Gesamthöhe ein fiktiver Unternehmerlohn im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme Überbrückungshilfe I und II ausgezahlt wurde. Das Fachverfahren für die Bewilligung und Auszahlung von Anträgen auf den fiktiven Unternehmerlohn in der Überbrückungshilfe III steht der L-Bank erst seit dem 23. Juni 2021 nach Abschluss der Programmierarbeiten im IT-System des Bundes zur Verfügung. Entsprechend können dahingehende Neu- und Änderungsanträge seit diesem Zeitpunkt bearbeitet werden. Seitens des IT-Dienstleisters des Bundes stehen jedoch auch zum Stichtag 2. Juli 2021 noch keine Auswertungsfunktionen zu gestellten und abschließend geprüften, bewilligten und ausgezahlten Anträgen auf den fiktiven Unternehmerlohn zur Verfügung.

Programm	Auszahlungen	
	Anzahl	Volumen in Euro
Überbrückungshilfe I	12.807	32.735.366,72
Überbrückungshilfe II	23.904	69.694.200,46

Stichtag 2. Juli 2021, Daten: L-Bank

7. welche Planungen die Landesregierung hat, auch in der vorgesehenen verlängerten Überbrückungshilfe („Überbrückungshilfe III plus“) den sogenannten „Fiktiven Unternehmerlohn“ aus eigenen Mitteln zu gewähren;

Zu 7.:

Der Bund hat beschlossen, die Überbrückungshilfe III mit weitgehend gleichbleibenden Förderbedingungen als „Überbrückungshilfe III Plus“ über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 30. September 2021 zu verlängern. Analog dazu wird die Neustarthilfe des Bundes als „Neustarthilfe Plus“ ebenfalls bis Ende September 2021 fortgeführt. Damit steht auch in der vierten Phase der Überbrückungshilfe ein Instrument zur Verfügung, das eine Unterstützung für soloselbstständige Personen mit geringen Fixkosten bietet.

Die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus können dabei nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass Unternehmerinnen und Unternehmern, die eine Erstattung der Fixkosten in der Überbrückungshilfe III Plus erhalten, ein Unternehmerlohn durch die Neustarthilfe Plus verwehrt bleibt. Es bleibt daher dabei, dass insbesondere Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die keine eigenen Gehälter beziehen und hohe Fixkosten zu tragen haben, nicht ausreichend von den Bundesprogrammen berücksichtigt werden.

Da der Bund der fortlaufenden und nachdrücklichen Forderung des Landes, diese Förderlücke für besonders von der Krise betroffene Selbstständige zu schließen, auch in der Überbrückungshilfe III Plus nicht gefolgt ist, wurde vom Ministerrat am 13. Juli 2021 beschlossen, die landesseitige Ergänzung der Bundesprogramme um den fiktiven Unternehmerlohn im Gleichschritt zu deren Verlängerung bis zum 30. September 2021 fortzuführen. Damit wird für jene Selbstständige, für die eine reine Fixkostenerstattung nicht ausreicht, eine essentielle zusätzliche Unterstützung angeboten.

8. wie viele Anträge und in welcher Gesamthöhe bisher für den sogenannten Härtefallfonds gestellt worden sind, wie viele bereits bewilligt oder abgelehnt wurden und wie viele davon bereits ausgezahlt worden sind;

Zu 8.:

Bis zum 2. Juli 2021 wurden 35 Anträge auf Härtefallhilfen in Baden-Württemberg gestellt. Eine Angabe dazu, auf welches Gesamtvolumen sich diese Anträge belaufen, kann dabei nicht gemacht werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass laut den Regelungen zu den Härtefallhilfen die Höhe des Förderbetrags durch die Härtefallkommission im Rahmen der Prüfung und Einzelfallentscheidung über die Anträge festgelegt wird. Für zwei Anträge wurde bereits ein Förderbetrag festgelegt. Die Summe dieser Beträge beläuft sich auf insgesamt 17.436,42 Euro. Die Fälle wurden jedoch noch nicht bewilligt und ausgezahlt.

9. wie viele Unternehmen Hilfszahlungen in welcher Gesamthöhe aus den unter Ziffer 1 genannten Programmen bisher wieder zurückgezahlt haben oder Hilfszahlungen bereits zurückgefordert worden sind (bspw. aufgrund fehlerhafter Beantragung, besser als erwartetem Geschäftsbetrieb oder auch bewusst falscher Antragsstellung, bitte differenziert nach Programmen und Rückzahlungsgrund angeben);

Zu 9.:

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, von wie vielen Unternehmen in welcher Gesamthöhe bereits eine Rückzahlung im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme Überbrückungshilfe I bis III, Neustarthilfe sowie November- und Dezemberhilfe geleistet wurde.

Laut Auskunft der L-Bank ist keine Unterscheidung zwischen freiwilligen Rückzahlungen und Rückforderungen möglich. Ebenso ist keine Auswertung der einzelnen Rückzahlungsgründe möglich, weshalb in der nachstehenden Tabelle nur die Anzahl und das Volumen der geleisteten Rückzahlungen ausgewiesen werden kann.

Programm	Rückzahlungen	
	Anzahl	Volumen in Euro
Überbrückungshilfe I	591	2.969.386,52
Überbrückungshilfe II	335	2.364.406,54
Überbrückungshilfe III	109	3.064.921,02
Neustarthilfe	32	162.905,72
Novemberhilfe	196	2.395.981,07
Dezemberhilfe	149	669.114,03

Stichtag 2. Juli 2021; Daten: L-Bank

10. welche – insbesondere statistischen/quantitativen – Erkenntnisse der Landesregierung zu Betrugsfällen/bewusst kriminellen Fällen im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Hilfsmaßnahmen vorliegen;

Zu 10.:

Von der L-Bank wurden im Jahr 2020 insgesamt 320 Strafanzeigen wegen Verdachts auf Subventionsbetrug an das Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg sowie 14 Geldwäscheverdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) gestellt.

In Relation zur Gesamtzahl der Anträge entspricht dies 0,06 Prozent. Die 320 Strafanzeigen umfassen ein Antragsvolumen von rund 6,5 Millionen Euro, durchschnittlich also rund 20.000 Euro pro gestellter Strafanzeige. In Relation zu den insgesamt ausgezahlten Fördermitteln entspricht dies 0,11 Prozent. Im Einzelnen verteilt sich der Gesamtbetrag auf folgende Corona-Hilfsprogramme: 5,9 Millionen Euro auf Corona-Soforthilfen, 573.000 Euro auf Überbrückungshilfen sowie 19.000 Euro auf die Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Zwischen dem 1. Januar und dem 10. Juni 2021 wurden dem LKA Baden-Württemberg im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme weitere 57 Strafanzeigen wegen Verdachts auf Subventionsbetrug zugeleitet. Weitere Geldwäscheverdachtsmeldungen an die FIU wurden in diesem Zeitraum nicht getätigt. Insofern ist seitens der L-Bank eine rückläufige Entwicklung von mutmaßlich strafrechtlich relevanten Fällen festzustellen.

Bis zum 31. Mai 2021 wurden bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften insgesamt 964 Ermittlungsverfahren gegen 1.186 Beschuldigte anhängig, deren Gegenstand jeweils der Verdacht der missbräuchlichen Antragstellung im Zusammenhang mit Anträgen auf Auszahlung von Corona-Hilfsprogrammen ist oder war.

Zu diesem Stichtag waren davon bei den Staatsanwaltschaften noch 373 Ermittlungsverfahren anhängig. In 168 Ermittlungsverfahren hatte die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben beziehungsweise Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt. Davon sind zwischenzeitlich 68 Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen. In 14 Fällen wurde eine Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen, in 38 Fällen eine Geldstrafe über 90 Tagessätze verhängt. In zwölf Strafverfahren erfolgte eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. In einem Fall erfolgte eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. In einem weiteren Fall wurde ein Zuchtmittel verhängt. Zwei weitere Verfahren wurden im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eingestellt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Ziffern 1 und 2 der Drucksache 17/150 „Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Podeswa und Carola Wolle AfD – Nachfrage zur Kleinen Anfrage 16/8008 zur Überprüfung von Missbrauchsfällen von Coronahilfen im Land“, auf die Stellungnahme zu Ziffer 4 der Drucksache 16/8644 „Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP – Ausnutzung der Corona-Soforthilfen durch gezielt betrügerische Anträge“ sowie auf die Antworten zu den Ziffern 1 und 2 der Drucksache 16/8008 „Kleine Anfrage der Abg. Dr. Rainer Podeswa und Carola Wolle AfD – Überprüfung von Missbrauch bei Anträgen auf Corona-Soforthilfen im Land“ und die Stellungnahme zu den Ziffern 10 und 11 der Drucksache 16/8171 „Antrag der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD – Corona-Hilfspakete der Landesregierung – welche Erkenntnis gibt es zu Missbräuchen?“ verwiesen.

11. wie viele Einzelanträge bei der L-Bank seit Ausbruch der Pandemie im Frühjahr 2020 in allen coronabedingten Sonderprogrammen (vgl. Ziffer 1 in der Drucksache 16/8670) bearbeitet wurden unter Darlegung, wie viele davon bewilligt und wie viele abgelehnt wurden;

Zu 11.:

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, wie viele Anträge bei der L-Bank im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 der Drucksache 16/8670 genannten Corona-bedingten Sonderprogrammen seit dem Frühjahr 2020 eingegangen sind. Ebenfalls wird eine Angabe zur Anzahl der auf dieser Basis ergangenen Bewilligungen und Ablehnungen gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Auskunft der L-Bank für die Programme Liquiditätskredit sowie Liquiditätskredit Plus keine Trennung möglich ist. Diese werden in der Tabelle deshalb gemeinsam dargestellt. Des Weiteren haben die Corona-Bürgschaften sowie das Mezzanine-Beteiligungsprogramm keine Anträge und Ablehnungen im klassischen Sinn, weshalb diese Zahlen nicht ausgewiesen werden können.

Programm	Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen
Soforthilfe	277.482	245.145	31.207
Überbrückungshilfe I	19.297	18.719	482
Überbrückungshilfe II	34.055	33.128	358
Überbrückungshilfe III	42.693	28.409	275
Neustarthilfe	23.270	21.901	126
Novemberhilfe	49.954	46.947	2.560
Dezemberhilfe	49.554	45.479	3.675
Stabilisierungshilfe I	5.682	4.737	864
Stabilisierungshilfe II	2.644	2.218	42
Härtefallhilfen	35	-	-
Liquiditätskredit (Plus)	1.178	1.157	39
Tilgungszuschuss Corona I	1.567	1.365	133
Programm für Schutzwände in Bussen	229	209	20
Sonderprogramm für Reisebusunternehmen	239	231	8
Coronahilfe-Bürgschaften	-	20	-
Start-up BW-Pro-Tect	160	146	-
Mezzanine-Beteiligungsprogramm BW	-	57	-

Stichtag 2. Juli 2021; Daten: L-Bank

12. wie viel zusätzliches Personal (VZÄ) bei der L-Bank aktuell eingestellt/über Dritte beauftragt ist, um bei der Bearbeitung der Anträge für die verschiedenen Corona-Programme zu unterstützen;

Zu 12.:

Laut Auskunft der L-Bank sind zum Stichtag 30. Juni 2021 in der direkten Bearbeitung der Corona-Hilfsprogramme, in der Corona-Hotline sowie in der Widerspruchsbearbeitung zusätzlich 440 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung eingestellt oder über Dritte beauftragt gewesen.

13. wie lang im April 2021 und im Mai 2021 jeweils die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen im Rahmen der Überbrückungshilfe III bei der L-Bank zwischen Antragsstellung und Bewilligung war;

Zu 13.:

Laut Auskunft der L-Bank lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge in der Überbrückungshilfe III im April 2021 bei 17 und im Mai 2021 bei 23 Tagen. Die L-Bank weist jedoch zusätzlich darauf hin, dass abgesehen von etwaigen Durchschnittswerten 41 Prozent der Anträge im April in weniger als zehn Tagen bearbeitet wurden. Im Mai lag dieser Wert bei 23 Prozent.

Dabei muss festgestellt werden, dass die Bearbeitungsdauer von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig ist, wovon einige nicht im direkten Einflussbereich der L-Bank liegen. Grundsätzlich gilt für die Bearbeitung von Anträgen in der Überbrückungshilfe III und auch in weiteren Programmen, dass ein vollständig und sorgfältig ausgefüllter Antrag eine kürzere Bearbeitungszeit begünstigt. Die Abarbeitung von Fällen mit Klärungsbedarf gestaltet sich wesentlich schwieriger und zeitintensiver. Bei Anträgen mit Rückfragen ist die L-Bank zudem auf die Zusammenarbeit der antragstellenden Unternehmen oder der prüfenden Dritten angewiesen, auf deren Reaktion und Antwortzeiten die L-Bank keinen Einfluss hat.

Die Bearbeitungsdauer kann aber auch durch die technische Verfügbarkeit der Bearbeitungsfunktionalitäten beeinflusst werden. Maßgeblichen Einfluss auf den zum Zeitpunkt der Anfrage vorliegenden Bearbeitungsstand in der Überbrückungshilfe III hatte die nachträgliche Einführung des fiktiven Unternehmerlohns. Das Antragsverfahren für Neu- und Änderungsanträge mit dem fiktiven Unternehmerlohn ist auf der bundesweiten Plattform bereits am 17. Mai 2021 gestartet. Das Fachverfahren für die Bewilligung und Auszahlung der Anträge stand der L-Bank jedoch erst zum 23. Juni 2021 nach Abschluss der Programmierarbeiten im IT-System des Bundes zur Verfügung. Durch den zeitlichen Versatz zwischen Antragstellung und Verfügbarkeit des Fachverfahrens kam es zu einem Rückstau an Anträgen, der nicht abgearbeitet werden konnte und damit auch zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten geführt hat.

14. wie die Landesregierung es bewertet, dass erst am 8. Juni 2021 medial durch die Bundesregierung verkündet wurde, dass die Überbrückungshilfe III auch über den 30. Juni 2021 hinaus verlängert wurde und den Unternehmen hier nicht einmal drei Wochen Vorlauf und Planungsmöglichkeit für weitere Hilfsleistungen gegeben wurde;

15. inwiefern sich die Landesregierung in die Beratungen zur Ausgestaltung der sogenannten „Überbrückungshilfe III Plus“ eingebracht hat und welche Positionen sie hier vertreten hat, insbesondere hinsichtlich eines fiktiven Unternehmerlohns, der Laufzeit des Programms sowie einer möglichen früheren Entscheidung/Bekanntmachung zu seiner Verlängerung.

Zu 14. und 15.:

Zu den Ziffern 14. und 15. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus stellt fest, dass seitens der Bundesregierung angesichts der Unsicherheiten über die weitere Pandemieentwicklung bereits am 9. April 2021 presseöffentlich eine Verlängerung der Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe und damit eine Perspektive in Aussicht gestellt wurde. In der Besprechung der Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister vom 12. Mai 2021 sowie in der Amtschefkonferenz am 19. Mai 2021 wurde daraufhin von allen Ländern darauf gedrängt, die Verlängerung der Programme zügig umzusetzen, um den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Selbstständigen frühzeitig Planungssicherheit zu verschaffen. Ebenso wurde der Bund aufgerufen, Verbesserungen und Anpassungen an den Förderkonditionen vorzunehmen, sodass auf die Situation in der zweiten Jahreshälfte 2021 zugeschnittene Hilfen zur Verfügung gestellt werden können. Neben der dringenden Forderung nach der Einführung eines fiktiven Unternehmerlohns, setzten sich die Länder vor allem auch für die Ausweitung der Förderhöchstgrenzen in den Programmen sowie damit zusammenhängend für die Erweiterung des beihilferechtlichen Rahmens ein. Zusätzlich zu diesen länderübergreifenden Initiativen hat sich Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL auch direkt an Herrn Bundeswirtschaftsminister Altmaier MdB gewandt. Flankiert wurden die Aktivitäten von intensiven Bund-Länder-Abstimmungsgesprächen auf Fachebene.

Am 8. Juni 2021 wurden die konkreten Konditionen für die Verlängerung der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 30. September 2021 durch die Bundesregierung beschlossen und verkündet. Dass erst zu diesem Zeitpunkt eine abschließende Sicherheit geschaffen werden konnte, ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Genehmigung der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich COVID-19 erst am 28. Mai 2021 durch die Europäische Kommission erfolgte. Erst mit dieser Erweiterung des beihilferechtlichen Rahmens konnten in der Überbrückungshilfe III Plus die Ausweitung der monatlichen Höchstförderung auf 10 Millionen Euro und die Erhöhung der Gesamtfördersumme auf insgesamt 52 Millionen Euro vorgenommen werden, die für viele schwer getroffene Unternehmen von zentraler Bedeutung sind. Wären durch die Bundesregierung bereits vorschnell die Details der Fördervoraussetzungen beschlossen worden, hätte die nachträgliche Genehmigung durch die EU erheblichen Änderungsbedarf nach sich gezogen, der mit wesentlich größeren Herausforderungen für die Unternehmen und Selbstständigen verbunden gewesen wäre.

Sicherlich wäre auch aus Sicht der Landesregierung eine frühere Bekanntgabe der Details wünschenswert gewesen. Angesichts der dargestellten Situation kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Vorgehen des Bundes die zu bevorzugende Alternative war. Mit der Ankündigung der Fortführung Anfang April 2021 wurde den Unternehmen bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine Perspektive eröffnet. Nun gilt es nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das pandemische Geschehen im weiteren Verlauf genau zu beobachten und rechtzeitig zu reagieren. Daher setzte sich die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bereits kurz nach Ankündigung der Verlängerung bis zum 30. September 2021 im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz am 17. und 18. Juni 2021 gemeinsam mit den Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsministern der anderen Länder dafür ein, dass frühzeitig Sicherheit im Hinblick auf eine Fortführung der Überbrückungshilfe bis zum Jahresende 2021 geschaffen wird. Mit Pressemeldung vom 5. Juli 2021 stellte die Bundesregierung eine dahingehende Perspektive in Aussicht.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus